

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Höheisweiler
über die Ausübung besonderer gesetzlicher Vorkaufsrechte
vom 17. Dez. 1998

Der Ortsgemeinderat von Höheisweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.1998 aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Höheisweiler steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in folgenden Gebieten zu:

Im künftigen Planbereich des gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 23.5.1995 aufzustellenden Bebauungsplanes. In dem anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der künftige Planbereich durch eine unterbrochene Linie umrandet.

§ 2 Umfang der Vorkaufsrechte

In den gemäß § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebieten steht der Ortsgemeinde Höheisweiler an allen unbebauten Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, beim Kauf ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thaleisweiler-Fröschen in Kraft.
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

66989 Höheisweiler, den 17. Dez. 1998

(Zimmermann, Ortsbürgermeister)